

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen sowie für Angebote der MEDAV GmbH, nachfolgend MEDAV genannt, insbesondere für Hardware-, Software- und Systemlieferungen an den Kunden oder Auftraggeber, nachfolgend Besteller genannt. Darüberhinaus gelten diese allgemeinen Vertragsbedingungen ergänzend zu sonstigen Vertragsverhältnissen wie z.B. Service- oder Reparaturarbeiten, sofern dort nichts Abweichendes vereinbart wurde.

2. Angebote

2.1 Angebote von MEDAV sind, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von MEDAV zustande.

2.2 Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung von MEDAV maßgebend.

2.3 Technisch bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen behält sich MEDAV auch nach Bestätigung des Auftrags vor. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich MEDAV Eigentums-, Urheber- und gewerbliche Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Angebote, Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht an MEDAV erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben und etwaige Kopien zu vernichten.

2.4 Angebote mit dem Vermerk "Info" o.ä. sind als Informationsangebote zu verstehen. Grundlagen für den Angebotsumfang sind die bis dato bekannten technischen Anforderungen an das Gesamtsystem. MEDAV behält sich eine Anpassung des Leistungsumfanges und der Preise vor.

2.5 Teilpositionen in Festpreisangeboten sind gegeneinander austauschbar. Mehrleistungen, die im Rahmen der Projektentwicklung in bestimmten Teilpositionen entstehen, können damit mit Minderleistungen in anderen Teilpositionen verrechnet werden.

3. Preise – Zahlungsweise

3.1 Alle Preise verstehen sich EXW (ab Werk) Uttenreuth, also zuzüglich Transport- und Versicherungskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Bei Auslandslieferungen gilt ebenso EXW (ab Werk) Uttenreuth.

3.2 Alle Preise verstehen sich in Euro, zahlbar sofort nach Rechnungserhalt und ohne Abzüge für Skonti oder Rabatte, bei Auslandslieferungen gegen Vorkasse.

3.3 Bei der Lieferung von Anlagen oder Systementwicklungen, die kundenspezifische Modifikationen oder Anpassungen erfordern, gelten unabhängig vom Auftragswert die folgenden Zahlungsbedingungen nach zeitlicher Reihenfolge:

- 50% nach Auftragserteilung;
- 40% nach Abnahme bzw. Lieferung;
- 10% nach Lieferung bzw. Abnahme.

Die einzelnen Zahlungen sind unverzinslich und werden von MEDAV besonders angefordert (Rechnung). Im Weiteren gelten die Vereinbarungen nach Ziffer 3.2.

3.4 Bei der Lieferung von Anlagen oder Geräten mit einem Auftragswert über Euro 50.000,- ohne kundenspezifische Modifikationen oder Anpassungen gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:

- 50% nach Auftragserteilung;
- 50% des Wertes jeder Teillieferung.

Die einzelnen Zahlungen sind unverzinslich und werden von MEDAV besonders angefordert (Rechnung). Im Weiteren gelten die Vereinbarungen nach Ziffer 3.2.

3.5 Die Aufrechnung eines Zahlungsanspruchs gegenüber einer anderen Forderung ist grundsätzlich nicht statthaft.

3.6 Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so ist der geschuldete Betrag ab Verzugseintritt mit 5% p.a. über dem jeweiligen Basissatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Geltendmachung darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3.7 Aufschläge und Nachberechnungen auf das vereinbarte Entgelt sind zulässig, wenn außergewöhnliche Umstände wie z.B. Lohnerhöhungen, Erhöhung öffentlicher Lasten ursächlich sind. Lieferungen und Leistungen aus Anschlussverträgen, die nach dem Zeitpunkt einer Preisänderung erfolgen, werden zu neuen Preisen verrechnet.

3.8 MEDAV ist berechtigt, für die Erstellung eines Kostenvorschlags für Instandsetzungen eine Pauschale bis zu Euro 260,- abzurechnen. Der Auftrag hierfür ist mit Zusendung der Waren erteilt.

3.9 MEDAV erstellt Kostenvorschläge für Instandsetzungen unter Berücksichtigung der Aufwendungen, die entsprechend dem jeweiligen Kenntnisstand zur Instandsetzung nötig sind. MEDAV ist berechtigt, den vorgeschlagenen und vom Besteller bestätigten Betrag um maximal 10% zu überschreiten. Wird während der Instandsetzung festgestellt, dass höhere Aufwendungen nötig werden, um die vollständige Betriebsbereitschaft herzustellen, informiert MEDAV unverzüglich den Besteller über Gründe und zu erwartende Kosten und unterbricht die weitere Ausführung der Arbeiten, bis eine Kostenübernahmeeinigung mit dem Besteller erzielt wurde.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Waren bleiben Eigentum von MEDAV bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche gegen den Besteller, auch solcher, die außerhalb des entsprechenden Vertrags begründet sind.

4.2 Die Wiederveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang ist grundsätzlich gestattet, jedoch nicht - weder direkt noch indirekt - nach Nordamerika. Im Fall der Wiederveräußerung gelten alle aus der Wiederveräußerung resultierenden Forderungen des Bestellers als an MEDAV abgetreten (verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt nach § 455 BGB).

4.3 Das Nutzungsrecht an gelieferter Software und erteilten Lizenzen wird erst mit vollständiger Bezahlung eingeräumt. Ziffern 4.1 und 4.2 gelten sinngemäß.

5. Lieferfrist

5.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der schriftlichen Auftragsbestätigung von MEDAV. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen bzw. Hardware- und/oder Softwarebestellungen, das Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist hinfällig und ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten von MEDAV neu zu vereinbaren.

5.2 Die Lieferfrist gilt als eingehalten:

5.2.1 Bei Lieferung von materiellen oder immateriellen Wirtschaftsgütern ohne Aufstellung, wenn die Sendung innerhalb der Lieferfrist gemäß Ziffer 5.1 bestimmungsgemäß versandt wurde.

5.2.2 Bei Lieferung von materiellen oder immateriellen Wirtschaftsgütern mit Aufstellung, wenn die Aufstellung der Anlagen innerhalb der Lieferfrist gemäß Ziffer 5.1 erfolgt ist.

5.2.3 Bei Annahmeverzögerung durch den Besteller genügt die schriftliche Meldung der Lieferbereitschaft zur Begründung des Annahmeverzuges.

5.3 Teillieferungen sind zulässig.

5.4 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist nachweislich auf höhere Gewalt oder Ausschusswerden eines wichtigen Arbeitsstückes oder nach anderen allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf von MEDAV nicht zu verantwortenden Umständen zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.

5.5 Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist aus anderen als den in Ziffer 5.4 genannten Gründen kann der Besteller bei nachweislichem Eintritt eines Verzugschadens nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist für jede vollendete Woche der Verspätung eine Entschädigung von 0,5% bis zur Gesamthöhe von max. 5% vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung verlangen, der wegen der Fertigstellungsverzögerung nicht vertragsgemäß geliefert werden kann. Höhere Schadenersatzansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer vom Besteller etwa gestellten Nachfrist.

6. Gefahrenübergang

6.1 Die Gefahr (Leistungs- und Vergütungsgefahr) geht auf den Besteller über:

6.1.1 Bei Ablieferung an dem vom Besteller bestimmten Ort;

6.1.2 wenn Annahmeverzug nach Ziffer 5.2.3 eintritt;

6.1.3 bei Versendung, wenn die Ware ordnungsgemäß das Werk von MEDAV verlassen hat.

6.2 Der Besteller versichert von MEDAV beigestellte Waren gegen die üblichen (z.B. Feuer, Diebstahl) und besonderen Risiken, die am Bereitstellungsstandort bestehen, zum üblichen Handelswert.

6.3 MEDAV versichert nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch den Besteller von ihm beigestellte Geräte gegen die üblichen Risiken (z.B. Feuer, Diebstahl).

7. Montage

7.1 Falls die Inbetriebnahme eines Systems nicht Teil des vereinbarten Lieferumfanges ist, gelten folgende Bedingungen:

7.1.1 Installation und Inbetriebnahme beim Kunden wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

7.1.2 Außer den jeweiligen Kosten für die Installation und Inbetriebnahme übernimmt der Besteller die Kosten für An- und Abreise einschließlich Reisezeiten, Reisekosten und Spesen gemäß den jeweilig gültigen MEDAV-Preisen für Dienstleistungen.

7.2 Bei Montagen hat der Besteller folgende Voraussetzungen zu schaffen: Vor Beginn des Einbaus müssen die für die Aufnahme der Einbauarbeiten erforderlichen Vorarbeiten seitens Besteller abgeschlossen sein, so dass der Einbau sofort nach Ankunft der MEDAV-Mitarbeiter begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

Bei der Montage hat der Besteller alle erforderlichen Einrichtungen verfügbar zu halten, bei der Bedienung aller angeschlossenen Fremdgeräte behilflich zu sein, sowie erforderlichenfalls die Arbeiten auch außerhalb der normalen Arbeitszeit zu ermöglichen.

7.3 Verzögert sich der Einbau oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden von MEDAV, so hat der Besteller alle Kosten für Wartezeit oder weitere erforderliche Reisen der MEDAV-Mitarbeiter zu tragen.

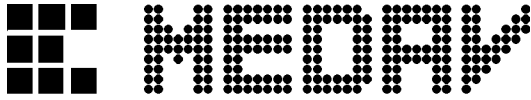
8. Abnahme

8.1 Die Abnahme erfolgt sofort nach Lieferung, spätestens jedoch nach 30 Kalendertagen nach Aufforderung mit Funktionstest-Routinen von MEDAV oder mit vereinbarten Testmethoden.

8.2 Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller zu unterzeichnen ist.

8.3 Erklärt sich der Besteller nicht binnen 30 Kalendertagen nach Lieferung zur Abnahme bereit, so gilt die zu erbringende Lieferung und Leistung als abgenommen.

8.4 Etwaige im Abnahmeprotokoll festgehaltenen Mängel werden gemäß den Bestimmungen nach Ziffer 10 beseitigt.



Allgemeine Lieferbedingungen

9. Software-Lizenz

Der Besteller erwirbt eine einfache Software-Lizenz zu folgenden Bedingungen:

9.1 Die Software, gleich ob als Ganzes oder in Teile, darf ausschließlich auf der Zentraleinheit verwendet werden, auf der sie erstmals installiert wurde. Sie darf nur zum Gebrauch auf dieser Zentraleinheit und unter der Voraussetzung kopiert und modifiziert werden, dass der Copyright-Vermerk von MEDAV sowie etwaige sonstige Schutzrechts-Vermerke auf allen Vervielfältigungsstücken angebracht werden.

9.2 Falls ein Ausfall der Zentraleinheit den Gebrauch der Software verhindert, darf diese vorübergehend auf einer anderen Zentraleinheit eingesetzt werden.

9.3 Der Besteller darf die Software keinem Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrage des Bestellers dessen Nutzungsrecht für ihn ausüben.

9.4 Weitere Rechte an der Software werden dem Besteller nicht übertragen. Insbesondere ist eine Weitergabe an Dritte unzulässig. Dies gilt nicht für Besteller, die Handel betreiben ("Händler"). Händler verpflichten ihre Besteller auf entsprechende Beachtung der Absätze 9.1 bis 9.4.

9.5 Für Mängel an Software gilt:

9.5.1 Treten während der Gewährleistungsfrist Fehler an Programmen auf, die unter die Gewährleistungspflicht fallen, so wird MEDAV nach Fehlermeldung diese in einer angemessenen Zeit ohne Berechnung von Kosten beseitigen. Die Fehlerbeseitigung erfolgt nach Wahl von MEDAV am Einsatzort der Programme beim Besteller oder in den Geschäftsräumen von MEDAV.

9.5.2 Voraussetzungen für die kostenlose Fehlerbeseitigung sind, dass:

a) die Fehlerauswirkung reproduzierbar ist und vom Besteller ausreichend beschrieben wird;

b) festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich gemeldet werden.

9.5.3 Zur Vornahme der Fehlerbeseitigung hat der Besteller MEDAV angemessene Zeit und, soweit die Fehlerbeseitigung nicht bei MEDAV erfolgt, Arbeitsmöglichkeiten sowie eine für MEDAV kostenlose Bereitstellung der Anlagen und des Bedienpersonals zu gewähren. Verweigert er diese, so ist MEDAV von der Mängel-Haftung befreit.

9.5.4 Die Gewährleistung für Software ist ausgeschlossen, sofern der Besteller Änderungen an den Programmen ohne die schriftliche Einwilligung von MEDAV vornimmt oder vornehmen läßt. Dies gilt auch, wenn der Fehler in einem nicht geänderten Teil auftritt.

9.5.5 Programmweiterungen und/oder -änderungen, die während der Gewährleistungszeit auf Wunsch des Bestellers von MEDAV vorgenommen werden, haben keine Verlängerung der für das ursprüngliche Programm vereinbarten Gewährleistungszeit zur Folge.

Die Gewährleistung für Änderungen oder Erweiterungen der Programme bezieht sich nur auf die durchgeführten Änderungen oder Erweiterungen, nicht jedoch auf das ursprünglich erstellte Programm.

9.5.6 Wird bei einem gemeldeten Fehler festgestellt, dass kein Gewährleistungsmangel vorliegt, so gehen die Aufwendungen für die Fehlersuche und ggf. Fehlerbehebung zu Lasten des Bestellers.

10. Gewährleistung

10.1 MEDAV leistet Gewähr für die Erstausrüstung mit ihren Erzeugnissen innerhalb der EU für die Dauer von 24 Monaten im Einschichtbetrieb vom Tage der Abnahme gem. Ziffer 8 gerechnet in der Weise, dass MEDAV alle auftretenden Mängel beseitigen, die nachweisbar auf fehlerhaftes Material und/oder mangelhafte Ausführung zurückzuführen sind. Außerhalb der EU leistet MEDAV Garantie nur gemäß jeweiliger Vereinbarungen. Die Mängel werden nach Wahl von MEDAV durch Lieferung von Ersatzteilen oder Instandsetzungen am Ort der Installation oder im MEDAV-Werk beseitigt. Eventuell erforderliche Reisezeiten, Reisekosten, Spesen und Versandkosten während der Gewährleistungsfrist gehen zu Lasten von MEDAV.

10.2 Für von MEDAV gelieferte Fremdgeräte (das sind Geräte und Module aus Fremdprogrammen) haftet MEDAV nur im Umfang der Gewährleistung des Zulieferers MEDAV gegenüber.

10.3 Durch Korrektur oder Ergänzung der gelieferten Hard- oder Software werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen weder gehemmt noch unterbrochen. Bei nachträglichen Erweiterungen eines Gerätes leistet MEDAV auf den Erweiterungsteil Gewähr nach Ziffer 10.1 - gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung an. Erforderliche Reisezeiten, Reisekosten, Spesen und Versandkosten werden hierbei gemäß den jeweils gültigen MEDAV-Preisen für Dienstleistungen berechnet.

10.4 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Gegenstände, die infolge natürlichen Verschleißes oder unsachgemäßer Behandlung erneuert oder ausgetauscht werden müssen.

10.5 Transportschäden sind von der Gewährleistung ausgeschlossen, sofern MEDAV nicht am Transport verantwortlich mitgewirkt hat.

10.6 Mängel müssen unter Angabe des Gerätetyps, der Gerätenummer und der Art der Störung angezeigt werden. Sind von MEDAV Testverfahren (z.B. Testprogramme oder Testgeräte) bereitgestellt worden, so sind die detaillierten Ergebnisse oder Tests ebenfalls mitzuteilen. Bei der Mängelbeseitigung gilt Ziffer 7.2 entsprechend.

10.7 Voraussetzung der Gewährleistung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

Ersetzte Teile werden Eigentum von MEDAV.

10.8 Wandelung oder Minderung sind nur möglich, wenn MEDAV den Mangel anerkannt hat und eine schriftlich gesetzte, angemessene Frist zur Nachbesserung fruchtlos hat verstreichen lassen. § 634 Abs.3 BGB gilt sinngemäß.

11. Entwicklungsaufträge

Für von MEDAV im Rahmen von Entwicklungsaufträgen durchgeführte Hard- und Software-Entwicklungen gelten folgende Bestimmungen:

11.1 Maßgeblich für die zu erbringende Leistung ist das beiderseits als Vertragsbestandteil vereinbarte Pflichtenheft. Änderungen oder Ergänzungen des Pflichtenheftes bedürfen stets der schriftlichen Vereinbarung durch eine von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnende Urkunde, in der auch die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bzw. Ergänzungen zu regeln sind.

11.2 Falls aufgrund der Komplexität der Auftragsentwicklung Terminüberschreitungen auftreten, so sind etwa vom Besteller zu setzende Nachfristen grundsätzlich unter Berücksichtigung der aufgetretenen technischen Probleme bzw. Ergänzungswünsche des Bestellers zu bemessen. Sind Änderungen- bzw. Ergänzungswünsche des Bestellers zu berücksichtigen, so verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend dem dadurch verursachten Mehraufwand und der aktuellen Geschäftslage von MEDAV.

11.3 Nach Abnahme der Entwicklung ist grundsätzlich eine dem Umfang und der technischen Schwierigkeit der jeweiligen Entwicklung angepaßte Einphasungszeit vorgesehen, die zur Entdeckung bzw. Behebung von Fehlern dient, die erst unter Echtlaufbedingungen auftreten. Solche Fehler werden von MEDAV innerhalb der Gewährleistungszeit kostenlos behoben. Sämtliche weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Verzögerung der Inbetriebnahme bzw. Ausfallzeiten, werden ausgeschlossen. Im Zweifelsfalle sind Dienstvertragsregelungen anzuwenden.

12. Haftung

12.1 Gewährleistungsansprüche über das in Ziffer 10 Geregelte hinaus, sowie Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden sowie für Folgeschäden und Drittschäden werden ausgeschlossen.

12.2 Alle Schadenersatzansprüche gegen MEDAV, ihre Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verjähren zwölf Monate nach Schadenseintritt.

13. Technische Ausführung

13.1 Alle Hardwaremodule werden mit Standard-Bauelementen für den Temperaturbereich 0-40°C bestückt. Eine Realisierung nach MIL-Spezifikationen ist besonders zu vereinbaren.

13.2 Die Einhaltung besonderer EMV-Spezifikationen wird ohne schriftliche Bestätigung nicht garantiert.

13.3 Sofern keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind die Geräte und Anlagen zur Aufstellung und zum Betrieb in herkömmlichen Büroräumen mit ausreichender Kühlung bestimmt.

14. Ausführbestimmungen

14.1 Der Besteller wird für den Fall des Exports der Waren die gültigen Ausführbestimmungen beachten und seinen Kunden darauf hinweisen, dass im Falle des Exports besondere Ausführbestimmungen gelten. Für von MEDAV importierte Waren, die der Besteller wieder exportiert, ist der Besteller verpflichtet, etwaige Reexportbeschränkungen zu beachten. Der Besteller hat hierfür eine besondere Informationspflicht.

14.2 Der Besteller ist zur Ausfuhr erst nach vollständiger Bezahlung der Waren befugt. Ergänzend gilt Ziffer 3.2.

15. Schlußbestimmungen

15.1 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Etwa unwirksame Bestimmungen sind durch neue Regelungen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen, zu ersetzen.

15.2 Alle vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bestätigter Schriftwechsel genügt.

15.3 Soweit gemäß § 38 ZPO zulässig, wird Erlangen als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

15.4 Für alle rechtlichen Beziehungen mit MEDAV gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetzte ist ausgeschlossen. Die deutsche Sprache ist die vor Gericht zulässige und verbindliche.

Uttenreuth, den 01.01.2002

MEDAV GmbH
Gräfenberger Str. 34
D-91080 Uttenreuth
Deutschland

Telefon: ++49(0)-9131-583-0
Telefax: ++49(0)-9131-583-11
Internet: www.medav.de
Email: info@medav.de